

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag

(keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Isbarn
Vorname	Stephan
Titel	

Anschrift

Wohnort	Bremen
Postleitzahl	28239
Straße und Hausnr.	Lupinenstraße 87
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	015737019680
E-Mail-Adresse	Stephanisbarn9@gmail.com

Wortlaut der Petition

Abschaffung von Kriegswaffen

Begründung

Abschaffung von Kriegswaffen

Schreiben an die Verantwortlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich heute an Sie, um meine ernsthafte Besorgnis über die fortgesetzte Verwendung von Kriegswaffen in der heutigen Welt zum Ausdruck zu bringen. Die gravierenden Auswirkungen von Kriegen auf Menschenleben und Gesellschaften sind allgemein bekannt. Dieses Schreiben zielt darauf ab, die Dringlichkeit der Abschaffung von Kriegswaffen zu unterstreichen und basiert auf aktuellen Informationen und Quellen.

Internationale Abrüstungsabkommen: Das Stockholmer Internationale Friedensforschungsinstitut (SIPRI) veröffentlicht regelmäßig Berichte über Abrüstungsmaßnahmen weltweit. Diese Berichte bieten umfassende Informationen über internationale Abkommen zur Begrenzung und Reduzierung von Kriegswaffen, einschließlich nuklearer, chemischer und konventioneller Waffen.

Menschenrechtsverletzungen und humanitäre Krisen: Organisationen wie Human Rights Watch und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dokumentieren die Auswirkungen von Kriegswaffen auf die Menschenrechte und humanitäre Situationen. Diese Berichte liefern eindringliche Beispiele für die Dringlichkeit der Abschaffung von Kriegswaffen.

Friedensbemühungen und internationale Konferenzen: Die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen setzen sich aktiv für Friedensbemühungen und Abrüstungsverhandlungen ein. Informationen über diese Bemühungen finden sich auf den offiziellen Websites dieser Organisationen.

Globale Sicherheitslage: Aktuelle Entwicklungen in der internationalen Sicherheitslage, einschließlich Konflikten und Spannungen zwischen Ländern, verdeutlichen die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Abschaffung von Kriegswaffen zu ergreifen. Nachrichtenagenturen wie Reuters oder die Associated Press bieten laufende Berichterstattung über diese Entwicklungen.

Als verantwortungsbewusste Bürger ist es unsere Pflicht, die Bemühungen zur Abschaffung von Kriegswaffen zu unterstützen und uns für eine friedlichere Welt einzusetzen. Die genannten Quellen und Informationen können Ihnen helfen, sich über dieses wichtige Thema zu informieren und konkrete Schritte zur Förderung der Abrüstung zu unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Isbarn

Begründung

Das Leid welches durch Kriege ausgelöst wird ist unerträglich...

Die Produktion von Kriegswaffen ist eine Geld Druckmaschinen für die Rüstungsindustrie (100Mrd.Sondervermögen Bundeswehr) und bezahlen tut der Steuerzahler. Dieses Geld kann viel effektiver genutzt werden, zum Wohle des Volkes in Deutschland

Der Mensch hat es verdient in Frieden zu leben ohne Kriegswaffen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung,
Stephan Isbarn aus Bremen

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER FAX ODER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENST DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST ODER ALS FAX AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

NUR FÜR POST- ODER FAXEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG, DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Telefax (Fax: (030)227 36027) oder per Post an die oben angegebene Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

-
7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

 8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
 - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

 9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.

 10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.